

FAQ zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus gemäss Allgemeinverfügung vom 8. Juli 2020

vom 9. Juli 2020

Die Anzahl positiv getesteter Corona-Fälle hat schweizweit wieder stark zugenommen, womit das Risiko von Neuansteckungen auch für den Kanton Solothurn wieder angestiegen ist. Um einer weiteren Erhöhung der Infektionszahlen vorzubeugen, wurden zusätzliche Massnahmen beschlossen.

Am Freitag, 9. Juli 2020, 08:00 Uhr, ist die Verfügung über zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus des Kantons Solothurn, gestützt auf Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) in Kraft getreten.

Bereits mit Verfügung vom 2. Juli 2020 betreffend die Anordnung der Pflicht zur Überprüfung der Kontaktdaten in Bar- und Clubbetrieben, welche am 3. Juli 2020, 18:00 Uhr, in Kraft getreten ist, wurden Betreiberinnen und Betreiber von Clubs und Bars verpflichtet, die von den Besucherinnen und Besuchern angegebenen Kontaktdaten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen (Vorlegen eines amtlichen Ausweises, Prüfen der Natelnummern).

Seit dem 9. Juli 2020 gelten folgende weitere Massnahmen:

- In Gastwirtschaftsbetrieben, inkl. Bars und Clubs, gemäss der Wirtschafts- und Arbeitsgesetzgebung des Kantons Solothurn, in denen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, wird die maximale Anzahl von Gästen auf 100 Personen beschränkt. Zudem sind Kontaktdaten zu erheben. Die Gästelisten sind stets korrekt und vollständig (Empfehlung: ID-kontrolliert) zu führen und dem Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst, vorzugsweise elektronisch (Excel-Format) zu übermitteln.
- Gastwirtschaftsbetriebe können mehrere räumlich getrennte Gästebereiche mit maximal 100 Personen betreiben. Die Kontaktdaten sind für jeden Gästebereich gesondert zu erheben. Die Gästelisten sind stets korrekt und vollständig (Empfehlung: ID-kontrolliert) zu führen und dem Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst, vorzugsweise elektronisch (Excel-Format) zu übermitteln. Ausserhalb der betreffenden Gästebereiche muss, sofern die Möglichkeit einer Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.
- Öffentliche und private Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmenden haben, sofern weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorzunehmen. Die Kontaktdaten sind für jeden Sektor gesondert zu erheben. Die Gästelisten sind stets korrekt und vollständig (Empfehlung: ID-kontrolliert) zu führen und dem Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst, vorzugsweise elektronisch (Excel-Format) zu übermitteln. Ausserhalb der Steh- und Sitzplatzsektoren (z.B. Eingangsbereich, sanitäre Anlagen) muss, sofern die Möglichkeit einer Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden. Als Veranstaltungen gelten ebenfalls mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe wie Messen und Gewerbeausstellungen.

1. Was ändert sich gegenüber heute?

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern Sektoren von max. 300 Personen gebildet werden, sofern weder der massgebende Abstand eingehalten noch andere Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Im Kanton Solothurn gilt neu die Grenze von max. 100 Personen.

Die Beschränkung auf 100 Personen gilt für öffentliche wie auch für private Veranstaltungen, wenn weder der Abstand eingehalten werden kann noch weitere Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Es fallen somit neu auch Familienanlässe (z.B. Hochzeiten), Anlässe privater Vereine, Firmenanlässe etc. darunter.

Neu sind auch Gastwirtschaftsbetriebe einschliesslich Bar- und Clubbetriebe, sofern der erforderliche Abstand nicht eingehalten und Schutzmassnahmen nicht ergriffen werden können, sondern lediglich die Erfassung von Kontaktdaten vorgesehen ist, auf maximal 100 Gäste beschränkt. Es dürfen maximal 100 Personen gleichzeitig anwesend sein.

Wenn es einem Gastwirtschafts-, Bar- oder Clubbetrieb möglich ist, verschiedene Gästebereiche räumlich klar zu trennen, so steht es diesem frei, in jedem dieser Räume maximal 100 Gäste aufzunehmen.

Wenn der Abstand eingehalten werden kann oder weitere Schutzmassnahmen (z.B. Tragen von Schutzmasken) ergriffen werden, gilt die Grenze von maximal 100 Personen nicht.

2. Gilt die Covid-19-Verordnung besondere Lage noch?

Ja, es gelten sämtliche Regelungen, wo der Kanton Solothurn keine Vorgaben gemacht hat.

3. Kann eine Bar oder ein Club mehr als 100 Personen einlassen?

Ja, sofern der erforderliche Abstand eingehalten wird oder andere Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Wenn weder der Abstand eingehalten werden kann noch andere Schutzmassnahmen ergriffen werden können, ist es ihnen nur dann erlaubt, mehr als 100 Personen gleichzeitig einzulassen, wenn sie mehrere räumlich klar getrennte Gästebereiche (z.B. EG/OG oder Garten vorne/Garten hinten) bilden. In diesen Gästebereichen dürfen sich sodann max. 100 Gäste befinden und die Kontaktdaten müssen erfasst werden.

4. Was heisst, dass maximal 100 Personen gleichzeitig anwesend sein können?

Es können über den Abend verteilt mehr als 100 Personen anwesend sein: Verlassen z. B. – bei 100 anwesenden Personen – 50 Personen den Club, kann auch 50 neuen Personen der Einlass wieder gewährt werden.

Gemäss Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind deshalb die Ankunfts- und Weggangszeiten zu erfassen. Dies dient dem Contact Tracing-Team, welchem es dadurch ermöglicht wird, zu eruieren, welche Person zu welcher Zeit im entsprechenden Betrieb anwesend war (war z.B. ein „Superspreader“ von 23.00-02.00h in einem Club, werden die ebenfalls zu dieser Zeit anwesenden Personen kontaktiert).

5. Gilt diese neue Bestimmung auch für Schwimmbäder?

Nein, da Schwimmbäder nicht unter den Begriff der Veranstaltung fallen.

Die Bäder müssen – wie auch andere Sportanlagen – über ein entsprechendes Schutzkonzept verfügen. Grundsätzlich gelten im Gartenbad die gleichen Abstands- und Hygieneregeln wie sonst.

Im gleichen Haushalt lebende Personen und Kinder müssen die Abstandsvorschriften nicht einhalten. Es gilt Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage: „Jede Person beachtet die Empfehlung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie“.

6. Was ist mit „mitwirkende Personen“ gemeint?

Mitwirkende Personen können z. B. Künstlerinnen bzw. Künstler, Tänzerinnen bzw. Tänzer oder Fussballerinnen und Fussballer sein. Eine Einteilung in verschiedene Sektoren ist aufgrund der betreffenden Tätigkeit nicht möglich. Eine Sektorenpflicht gilt lediglich für die übrigen Besucherinnen und Besucher (ab einer Zuschauerzahl von über 100 Personen). Zwingend ist jedoch auf alle Fälle ein erstelltes Schutzkonzept. Wenn weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

7. Welche privaten Anlässe fallen unter die neue Regelung?

Alle Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen, wenn weder der Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können (Familienanlässe, Anlässe privater Vereine, Firmenanlässe etc.)

8. Welche öffentlichen Anlässe fallen unter die neue Regelung?

Sämtliche Veranstaltungen (z.B. Dorffeste, öffentliche Konzerte, Theateraufführungen, Gottesdienste) mit mehr als 100 Personen, wenn weder der Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

Auch mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe wie Messen und Gewerbeausstellungen fallen darunter.

Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen, wie z.B. Demonstrationen, werden nicht erfasst (vgl. Art. 6 Abs. 4 Covid-19_Verordnung besondere Lage).

9. Macht es einen Unterschied ob die Veranstaltung drinnen oder draussen stattfindet?

Nein, die Regelung gilt für alle Veranstaltungen.

10. Fallen Menschenansammlungen an der Aare unter die Verordnung?

Nein. Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt (analog der Covid-19 Verordnung besondere Lage) ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in der Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern stattfindet bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Aber an der Aare sind die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten zu beachten (primär Einhaltung des Abstands).

11. Können in Gastwirtschaftsbetrieben weiterhin mehr als 100 Personen anwesend sein, wenn die Abstände eingehalten werden können?

In Gastwirtschaftsbetrieben, in welchen die Konsumation sitzend erfolgt, gelten die Distanzvorgaben nicht zwischen Einzelpersonen, sondern zwischen Gästegruppen (Ziff. 3.3 des

Anhangs zur Covid-19-Verordnung besondere Lage). Unter Einhaltung der Abstände zwischen sitzenden Gruppen können somit weiterhin mehr als 100 Personen gleichzeitig anwesend sein.

12. Wer kann sich strafbar machen?

Die Bestimmungen richten sich an die Betreiberinnen und Betreiber von Gast-, Bar- und Clubbetrieben bzw. Organisatorinnen und Organisatoren von privaten und öffentlichen Veranstaltungen, nicht hingegen an die Besucherinnen und Besucher sowie mitwirkenden Personen der entsprechenden Einrichtungen und Veranstaltungen. Folglich ist die Strafbestimmung ebenfalls nur an die Betreiberinnen und Betreiber bzw. Organisatorinnen und Organisatoren gerichtet, welche die genannten Bestimmungen verletzen. Eine Strafbarkeit der Besucherinnen und Besucher sowie mitwirkenden Personen ist bei einer Verletzung der fraglichen Bestimmungen somit nicht vorgesehen.